



Kundmachung

Gemäß §§ 13 und 42 Abs. 1a des Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG)

§ 1

1. Diese Kundmachung gilt für alle Behörden, deren Geschäftsstelle das Gemeindeamt Elmen, 6644 Elmen 2 ist.
2. Gemäß §13 AVG wird folgende Adresse festgelegt:

Postadresse: Gemeinde Elmen, 6644 Elmen 2
Telefonnummer: +43 5635 297
Telefaxnummer: +43 5635 297- 6
E-Mail: gemeinde@elmen.tirol.gv.at

3. Die Empfangsgeräte (Telefax und E-Mail) sind auch außerhalb der Amtsstunden (siehe § 2) empfangsbereit, allerdings werden diese nur während der Amtsstunden betreut. Anbringen, die außerhalb der Amtsstunden an diese Empfangsgeräte gerichtet werden, können daher nicht entgegengenommen werden. Dies hat die Wirkung, dass Anbringen auch dann, wenn sie an sich bereits in den Verfügungsbereich des Amtes gelangt sind, erst mit Wiederbeginn der Amtsstunden als eingebracht (und eingelangt) gelten und von uns (erst) ab diesem Zeitpunkt behandelt werden.
4. Die Weiterleitung von an die persönliche E-Mail-Adresse einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters des Amtes übermittelten Anbringen ist - insbesondere im Fall der Abwesenheit der betreffenden Person - nicht sichergestellt.

§ 2

Gemäß § 13 AVG werden folgende Amtsstunden und für den Parteienverkehr bestimmte Zeiten festgelegt:

Montag bis Freitag: 08:00 – 12:00

Am 24.12. und 31.12. finden keine Amtsstunden und Parteienverkehr statt.

§3

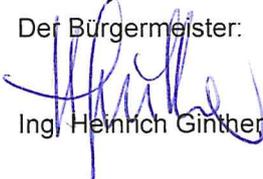
Kundmachungen mündlicher Verhandlungen gem. § 42 Abs. 1 in Verbindung mit § 42 Abs. 1a AVG können im Internet unter der Adresse <https://www.elmen.at> erfolgen.

§4

Diese Kundmachung tritt mit dem Tag des Anschlages an der Amtstafel in Kraft.

Angeschlagen am: 10.10.2018
Abgenommen am: auf Dauer



Der Bürgermeister:

Ing. Heinrich Günther